



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1996

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 4. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.	768
21281	7. 12. 1995	Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg Anerkennung des Ortsteiles Ramsbeck der Gemeinde Bestwig als Erholungsort	768
21281	7. 12. 1995	Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg Anerkennung des Ortsteiles Ostwig der Gemeinde Bestwig als Erholungsort	771
238 2370	28. 3. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II. BV.)	775
702	1. 1. 1996	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Finanzministeriums Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Kredite zur zinsverbilligten Refinanzierung und für Garantien zur Förderung der Finanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	777

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
10. 4. 1996	Bek. - Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1995 783
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
17. 4. 1996	Bek. - VIII/7. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 13. 6. 1996 783
	Hinweise
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 11. 4. 1996. 783
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 3. 1996 784

I.**20310**

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten der Angestellten,
Arbeiterinnen und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 17. 4. 1996 -
I B 3 - 2200/2300

Mein RdErl. v. 12. 12. 1994 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2.1 werden die Wörter „die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein,“ gestrichen.
2. In Abschnitt II Nr. 3.2 Buchstabe a) werden die Wörter „, bei der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein“ gestrichen.
3. In Abschnitt II Nr. 6 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Landesversicherungsamtes“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein“ gestrichen.

- MBL. NW. 1996 S. 768.

21281

**Anerkennung
des Ortsteiles Ramsbeck der Gemeinde Bestwig
als Erholungsort**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg
v. 7. 12. 1995 - 24.15 - 30

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich der Gemeinde Bestwig für den Ortsteil Ramsbeck die Arthebezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2 Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenze und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung des Erholungsgebietes Ramsbeck

Im Nordosten beginnend an der Kreisstraße 44 zwischen Ramsbeck und Andreasberg. Dann in südlicher Richtung entlang der Flur „Heidfeld“ und des dort verlaufenden Wirtschaftsweges bis zur Flur „Im Felde“, dann in östlicher Richtung bis zur Flurgrenze der Flur 5. Anschließend in südlicher Richtung entlang der v.g. Flurgrenze, weiter durch das Haldengelände der ehemaligen Grube „Willibald“ bis zur Kreisstraße 46. Sodann nach Westen verlaufend bis zur Grenze der Flur 7. Dann entlang dieser Flurgrenze weiter in südlicher Richtung unter Einbeziehung der Ortsteile Werdern, Valme-Pochwerk und Untervalme. Ab Untervalme in nördlicher Richtung durch die Flure Holtken und Rödelstein bis Werdern. Anschließend in südöstlicher Richtung östlich der Landstraße 776 bis zur Twillmecker Flur. Dann in östlicher Richtung bis zur Flur „Im Ohr“, wo die Grenze dann nach Norden schwenkt und östlich des Twillmecker Feldes verläuft. Weiter nördlich umrundet die Grenze den Bastenberg und durchschneidet weiter nördlich verlaufend die Flur „Am Berlarer Berg“ bis zur östlichen Grenze der Flur 5. Entlang dieser Flurgrenze in nördlicher Richtung verläuft die Erholungsgebietsgrenze unter Einschluß der Flur „Auf'm Eickhagen“ bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ramsbeck, um dann in Richtung Osten, südlich des Gewerbegebietes Ziegelwiese, zum Ausgangspunkt K 44 zu verlaufen.



21281

**Anerkennung
des Ortsteiles Ostwig der Gemeinde Bestwig
als Erholungsort**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg
v. 7. 12. 1995 – 24.1.5 – 30

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich der Gemeinde Bestwig für den Ortsteil Ostwig die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

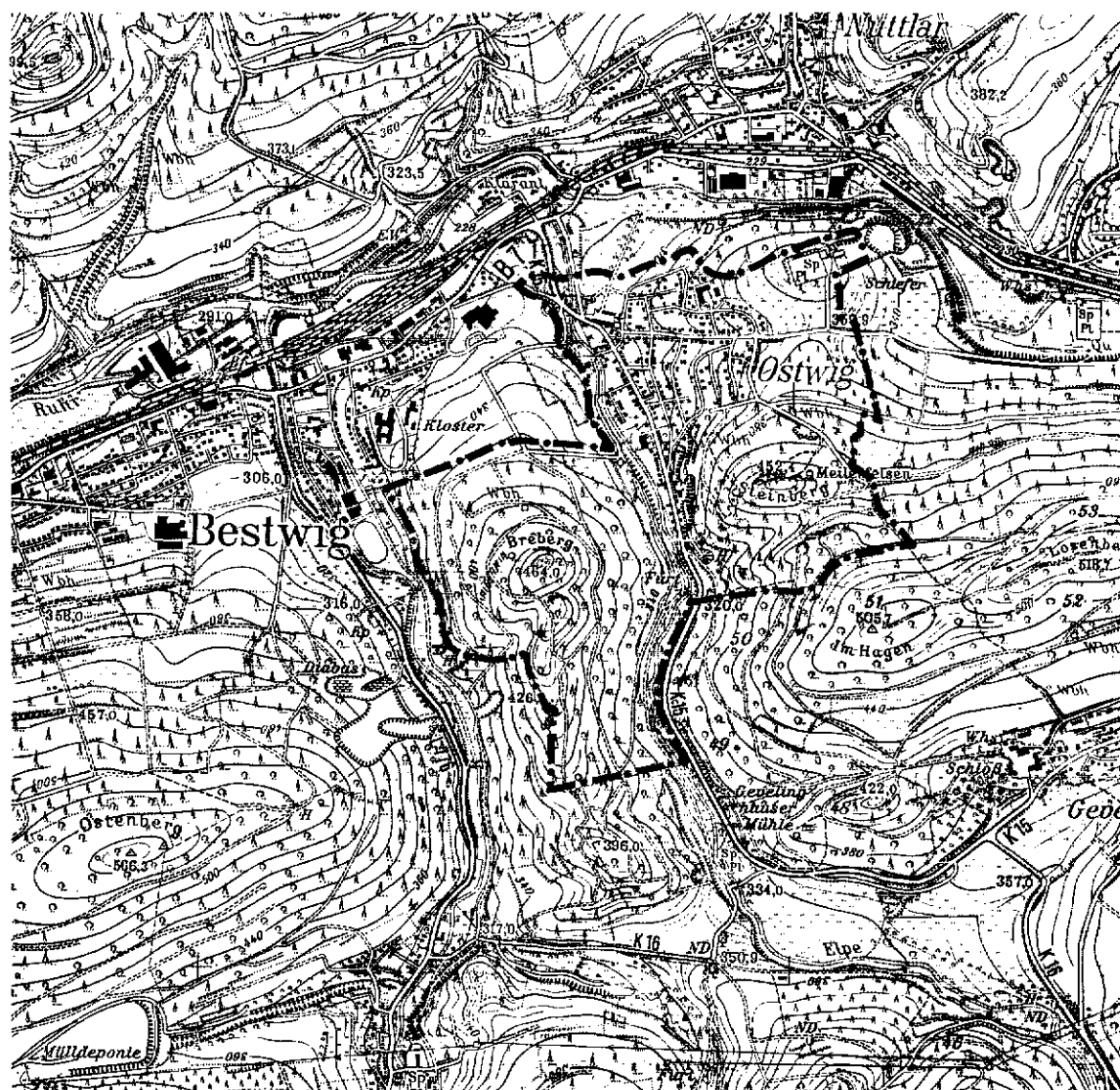
Anlage
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenze und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung des Erholungsgebietes Ostwig

Im Nordosten beginnend am Grabweg, dann in östlicher Richtung entlang des dortigen Gutes bis zur Straße „Zum Loh“, weiter entlang dieser Straße bis zum Ende der Bebauung. Anschließend in östlicher Richtung bis zu den Ostwiger Sportanlagen (Sportplatz und Tennisplatz). Von dort aus in südlicher Richtung bis zum Bigger Weg. Diesen Weg entlang etwa 100 m in östlicher Richtung, dann wieder in südlicher Richtung entlang der Flur „Auf dem Schilde“ bis zur Flur „Im Hagen“ (Gemeindegrenze zur Stadt Olsberg). Dann in westlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zur Kreisstraße 15. Anschließend wieder in südlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze (K 15) bis ca. 100 m nördlich der Gevelinghauser Mühle. Dann in westlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zur Gemarkungsgrenze Heringhausen (Flur 1). Anschließend in nördlicher Richtung entlang der v.g. Gemarkungsgrenze bis kurz vor dem Breberg. Dann in westlicher und anschließend in östlicher Richtung den Breberg umföndend bis zur Flur „Westfeld“. Dort in östlicher Richtung entlang des Wanderweges vom Bestwiger Bergkloster bis Ostwig. Schließlich in nördlicher Richtung entlang des Ortes Ostwig bis zum Ausgangspunkt Grabweg.



Kartengrundlage Topographische Karte 1:25000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 7. 2. 1996, Nr. 37/96.

Erholungsgebiet Ostwig

238
2370

Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II. BV.)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 28. 3. 1996 - IV B 3 - 641-293/95

Der RdErl. des Innenministers vom 1. 7. 1979 (SMBl. NW. 238), zuletzt geändert durch RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 7. 5. 1985 (SMBl. NW. 238), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

2 Zu § 4a:

Zu Absatz 1:

2.1 Der Einfrierungsgrundsatz nach § 4a Abs. 1 Sätze 1 und 2 II. BV bezieht sich auf den Betrag der Gesamtkosten, nicht aber auf einzelne Kostenpositionen. Er hindert den Bauherren nicht daran, innerhalb der Aufstellung der Gesamtkosten einzelne Positionen mit einem höheren, bereits vor Bewilligung vorhersehbaren, aber (in der der Bewilligung zugrundeliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung) nicht geltend gemachten Betrag anzusetzen und mit Einsparungen bei anderen Kostenpositionen auszugleichen (z.B. Verringerung der Baukosten während der Bauausführung, deshalb Ansatz eines höheren Grundstückswerts trotz früheren Verzichts); dies gilt nur, soweit sich daraus keine Erhöhung der laufenden Aufwendungen (z.B. der Abschreibung) ergibt.

2.2 Der Einfrierungsgrundsatz nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 II. BV bezieht sich - in gleicher Weise - auf die Summe der laufenden Aufwendungen, nicht auf die einzelne Position. Der Ausgleich ist entsprechend Nummer 2.1 zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verringerung einzelner Positionen der laufenden Aufwendungen bis zur Bezugsfertigkeit eingetreten ist (z.B. Verringerung der Hypothekenzinsen infolge Senkung des Zinssatzes, deshalb Ansatz von höheren Zinsen für Eigenleistungen trotz früheren Verzichts).

2.3 Der nachträgliche Ansatz von Positionen der Gesamtkosten, die schon vor der Bewilligung vorhersehbar waren, die aber in der der Bewilligung zugrundeliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht geltend gemacht worden sind, ist auch zulässig, wenn und soweit die darauf beruhenden laufenden Aufwendungen durch Senkung anderer Aufwendungen bis zur Bezugsfertigkeit ausgeglichen werden, so daß die Durchschnittsmiete sich nicht ändert (z.B. Verringerung der Hypothekenzinsen infolge Senkung des Zinssatzes, deshalb Ansatz eines höheren Grundstückswerts trotz früheren Verzichts und entsprechend höherer Eigenleistungen und deren Verzinsung).

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und im Klammerzusatz des Satzes 2 wird die Zahl „5.12“ durch die Zahl „6.32“ ersetzt.

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. Die bisherige Nummer 3.1 wird Nummer 4.1 und Satz 2 wird gestrichen.

5. Die bisherige Nummer 3.2 wird aufgehoben.

6. Die bisherige Nummer 3.3 wird aufgehoben.

7. Die bisherige Nummer 3.4 wird Nummer 4.2 und erhält folgende Fassung:

4.2 Höhere Entgelte und Entgelte für andere Leistungen dürfen nach Abs. 2 Sätze 3 und 4 angesetzt werden:

- a) Erstellung von Konzepten zur Ressourcenschonung,
- b) besondere Leistungen zur Mieterbeteiligung,
- c) Honorarleistungen für Realisierungswettbewerbe bezogen auf kostensparende Konstruktionen und kostensparende Baumethoden, soweit die Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.242 WFB 1984 nicht erreicht und ein Verzicht auf den Ansatz von laufenden Aufwendungen nach Nummer 2.245 WFB 1984 nicht erklärt wird.

8. Die bisherige Nummer 3.5 wird aufgehoben.

9. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

10. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

11. Die bisherige Nummer 5.1 wird Nummer 6.1 und erhält folgende Fassung:

6.1 Zu Absatz 1:

Erhöhte Gesamtkosten, die auf vom Bauherrn nicht zu vertretenden Umständen beruhen, dürfen entgegen § 11 Abs. 1 II. BV nicht angesetzt werden, wenn der Bewilligungsbescheid die Auflage gemäß § 51 Satz 2 II. WoBauG/Nr. 2.247 WFB 1984 (seit Fassung 1986) enthält, daß höhere Gesamtkosten, als sie in der der Bewilligung zugrunde gelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt worden sind, in späteren Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht angesetzt werden dürfen. Bei der Anwendung der Auflage ist folgendes zu beachten:

6.11 Die Auflage bezieht sich (wie der Einfrierungsgrundsatz nach § 4a Abs. 1) auf den Betrag der Gesamtkosten, nicht auf einzelne Kostenpositionen. Die Auflage schließt deshalb nicht aus, bei einzelnen Kostenpositionen Kosten erhöhungen, die bei Bewilligung nicht vorhersehbar waren und auf vom Bauherrn nicht zu vertretenden Umständen beruhen, anzusetzen. Soweit sie mit Kosteneinsparungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden (vgl. Nr. 2.1).

6.12 Der Ansatz der in Nummer 6.11 genannten Mehrkosten ist auch dann zulässig, wenn und soweit die darauf beruhenden laufenden Aufwendungen durch Senkung anderer Aufwendungen bis zur Bezugsfertigkeit ausgeglichen werden, so daß sich die Durchschnittsmiete nicht ändert (vgl. Nr. 2.3).

6.13 Die Auflage bezieht sich auf das Bauvorhaben, das Gegenstand des Bewilligungsbescheides ist. Sie steht dem Ansatz von Kosten baulicher Änderungen nach § 11 Abs. 4 bis 7 II. BV nicht entgegen.

12. Die bisherigen Nummern 5.11 und 5.12 werden gestrichen.

13. Nach Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.2 angefügt:

6.2 Zu Absätzen 1 bis 4:

Die Vorschriften über den Ansatz geänderter Gesamtkosten, insbesondere infolge baulicher Änderungen, sind nicht anwendbar, wenn das Bauvorhaben vor oder während der Bauausführung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Anzahl der Wohnungen oder der Wohnfläche geändert wird (Planungsänderung). Bei einer Planungsänderung ist wie folgt zu verfahren:

6.21 Es ist eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Verhältnissen bei Bewilligung aufzustellen, in der die geänderte Bauausführung berücksichtigt wird, jedoch die Ansätze der ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsberechnung

insoweit beizubehalten sind, als eine Änderung der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht durch die Änderung des Bauvorhabens notwendig wird.

- 6.22 Die Beibehaltung der ursprünglichen, von der Planungsänderung nicht betroffenen Ansätze bedeutet, daß abgegebene Kosten- oder Aufwendungsverzichte sowie die Auflage nach Nummer 2.247 WFB 1984 bestehen bleiben. Nummern 2 und 6.1 (zu § 4a Abs. 1 und § 11 Abs. 1) sind anzuwenden; insbesondere ist ein Ausgleich bei Verringerung von Kosten oder laufenden Aufwendungen zulässig.
- 6.23 Auf der Grundlage der neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist eine neue Genehmigung der Durchschnittsmiete nach § 72 Abs. 1 II. WoBauG zu erteilen, die bei Bewilligung maßgebende Höchstdurchschnittsmiete nicht übersteigen darf.
- 6.24 Sonstige Veränderungen der Gesamtkosten, Finanzierungsmittel oder laufenden Aufwendungen, die nicht durch die Planungsänderung verursacht sind, sind (erst) in einer weiteren Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen, soweit dies nach den jeweiligen Vorschriften zulässig ist. Sie führen zu einer Mieterhöhung nach § 8a Abs. 3 WoBindG, die ggf. einer Genehmigung nach § 8a Abs. 4 WoBindG bedarf.
14. Nach Nummer 6.2 werden folgende Nummern 6.3 bis 6.32 angefügt:
- 6.3 Zu Absatz 6:
- 6.31 Sind Bauteile, Anlagen oder Einrichtungen durch Teile anderer oder besserer Qualität ersetzt worden, so gilt für die Abgrenzung von Modernisierungen einerseits und Instandsetzungen sowie Erneuerungen andererseits folgendes (vgl. Rundschreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 3. 1. 1973, Anlage 1):
- a) Führt die Ersetzung zu einem anderen, aber gleichwertigen Zustand oder zwangsläufig infolge der allgemeinen technischen Entwicklung zu Änderungen, so handelt es sich nicht um bauliche Änderungen, sondern um Instandsetzungen oder Erneuerungen.
 - b) Bewirkt die Ersetzung darüber hinaus eine Verbesserung des Gebrauchswertes oder der allgemeinen Wohnverhältnisse, so handelt es sich um eine Modernisierung. Ihre Kosten sind in vollem Umfang anzusetzen, wenn das ersetzte Teil nicht erneuerungs- oder instandsetzungsbedürftig war. War das ersetzte Teil dagegen erneuerungs- oder instandsetzungsbedürftig, so sind die entstandenen Kosten um den Betrag zu kürzen, der durch eine Instandsetzung oder Erneuerung in der bisherigen Qualität entstanden wäre.
- 6.32 Besteht die Modernisierung in einem Umbau im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG, so ist die bisherige Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 bis 7 zu ergänzen,
- a) wenn eine mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Wohnungsbaumitteln (§§ 6 Abs. 1, 87a, 88 II. WoBauG) geförderte, preisgebundene Wohnung umgebaut worden ist und für den Umbau öffentliche oder nicht öffentliche Wohnungsbaumittel eingesetzt worden sind oder
 - b) wenn eine öffentlich geförderte Wohnung ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln umgebaut wird, es sei denn, daß vor dem Umbau die für die Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel zurückgezahlt und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel letztmalig gezahlt worden sind (§ 14 Abs. 3 WoBindG).
- Liegen dagegen diese Voraussetzungen bei dem Umbau einer preisgebundenen Wohnung nicht vor, ist die durch den Umbau geschaffene Wohnung nicht preisgebunden; die Ergänzung der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 11 entfällt. Mieterhöhungen richten sich nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG).
15. Die bisherige Nummer 5.2 wird Nummer 6.4 und erhält folgende Fassung:
- 6.4 Zu Absatz 7:
- Die Zustimmung der Bewilligungsbehörde darf nur erteilt werden, wenn
- a) die infolge der Modernisierung erhöhte Miete für den bezugsberechtigten Personenkreis tragbar im Sinne von § 46 II. WoBauG ist.
 - b) die sich infolge der Modernisierung ergebende Mieterhöhung in einem angemessenen Verhältnis zu der Verbesserung des Gebrauchswertes und auch zu den Kostenmieten und dem Wohnwert neuerer Sozialwohnungen steht und
 - c) der Verfügungsberechtigte/die Verfügungsberechtigte schriftlich erklärt, daß alle baurechtlichen Vorschriften (ggf. auch die Wärmeschutzverordnung) eingehalten werden.
16. Nach Nummer 6.4 werden die neuen Nummern 6.41-6.43 eingefügt:
- 6.41 Bei der Ermittlung der Tragbarkeit der Miete (Nr. 6.4 Buchstabe a) kann sich die Bewilligungsbehörde an der Höchstdurchschnittsmiete nach den WFB 1984 oder der Mietobergrenze nach den ModR 1996 orientieren.
- 6.42 Im Hinblick auf das angemessene Verhältnis zwischen Mieterhöhung und Verbesserung durch Modernisierung (Nr. 6.4 Buchstabe b) ist es nicht zulässig, die Zustimmung allein deshalb zu erteilen, weil die sich aufgrund der Modernisierung ergebende neue Miete die Tragbarkeitsgrenze nicht übersteigt; vielmehr ist auch die Angemessenheit der Mieterhöhung im Verhältnis zur Verbesserung der baulichen Änderungen und zum Wohnwert zu prüfen. Eine Miete in Höhe der Höchstdurchschnittsmiete ist z.B. nicht angemessen, wenn eine einfache ältere Wohnung modernisiert werden soll, diese jedoch durch die Modernisierung bei weitem nicht den angemessenen Standard einer neuen Wohnung erreichen wird, die auf der Grundlage der heutigen Höchstdurchschnittsmiete gefördert würde.
- Bei energiesparenden Maßnahmen steht die Mieterhöhung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg der baulichen Änderung, wenn die Mieterhöhung die Einsparung von Heizkosten um mehr als das Doppelte der Heizkostenersparnis übersteigt, auch wenn die Miete insgesamt (bisherige Miete zuzüglich Mieterhöhung aufgrund der energiesparenden Maßnahmen) die Tragbarkeitsgrenze nicht überschreitet. Bei energiesparenden Maßnahmen ist deshalb wie folgt zu verfahren:
- a) Sofern die Mieterhöhung aufgrund der energiesparenden Maßnahmen durch Senkung der Heizkosten in vollem Umfange ausgeglichen wird, kann die Zustimmung zur Modernisierung ohne Berücksichtigung der Miethöhe (Tragbarkeitsgrenze) und ohne Einschränkung erteilt werden.
 - b) Wird die Mieterhöhung aufgrund der energiesparenden Maßnahmen durch die Senkung der Heizkosten nur teilweise ausgeglichen und übersteigt die Miete bereits vor der Modernisierung die tragbare Miete, kann die Zustimmung bis zur ermittelten Heizkostenersparnis erteilt werden.

- c) Wird die Mieterhöhung aufgrund der energiesparenden Maßnahmen durch die Senkung der Heizkosten nur teilweise ausgeglichen und wird die tragbare Miete aufgrund der Mieterhöhung infolge der energiesparenden Maßnahmen überschritten, ist die Zustimmung auf die tragbare Miete zuzüglich der Einsparung der Heizungsbetriebskosten, höchstens jedoch auf das Doppelte der Heizkostensparnis, zu begrenzen.
- d) Wird die Mieterhöhung aufgrund der energiesparenden Maßnahmen durch die Senkung der Heizkosten nur teilweise ausgeglichen und wird die tragbare Miete aufgrund der Mieterhöhung infolge der energiesparenden Maßnahmen nicht überschritten, ist die Zustimmung auf das Doppelte der Heizkostensparnis zu beschränken.

6.43 Wenn die sich aufgrund der Modernisierung ergebende Miete voraussichtlich die Miete übersteigen wird, die für die Mieterinnen und Mieter tragbar oder wegen des Verhältnisses zur Verbesserung des Gebrauchswerts oder der Einsparung an Heizungsbetriebskosten angemessen ist (Nr. 6.41 und 6.42), ist die Zustimmung unter der (auflösenden) Bedingung zu erteilen, daß sie unwirksam wird, wenn wegen der Modernisierung eine Mieterhöhung gefordert wird, die den von der Bewilligungsbehörde genannten Betrag überschreitet.

- 17. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- 18. Die bisherige Nummer 6.1 wird Nummer 7.1.
- 19. Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 7.2.
- 20. Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 7.3.
- 21. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- 22. Die bisherige Nummer 7.1 wird Nummer 8.1.
- 23. Die bisherige Nummer 7.2 wird Nummer 8.2.
- 24. Die bisherige Nummer 7.21 wird Nummer 8.21.
- 25. Die bisherige Nummer 7.22 wird Nummer 8.22.
- 26. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- 27. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
- 28. Die bisherige Nummer 9.1 wird Nummer 10.1.
- 29. Die bisherige Nummer 9.2 wird Nummer 10.2.
- 30. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:
 - 11. Zu § 25:
- 31. Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11.1 und 11.2 angefügt:

11.1 Zu Absatz 2:

Die Abschreibung der Kosten baulicher Änderungen ist nach der Restnutzungsdauer des Gebäudes zu berechnen und insoweit über den Satz von 1 v.H. zu erhöhen. Die Überschreitung ist hiernach gerechtfertigt, da die baulichen Änderungen keine längere Nutzungsdauer haben können als das Gebäude insgesamt. Eine derartige Erhöhung der Abschreibung ist nicht zulässig, soweit die baulichen Änderungen im Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 25 Abs. 3 bestehen; denn die Abschreibung von Anlagen und Einrichtungen wird noch während der Restnutzungsdauer selbst der ältesten Sozialwohnungen erreicht.

11.2 Zu Absatz 3:

Gemeinschafts-Satelliten-Empfänger können wie Gemeinschaftsantennen-Anlagen abgeschrieben werden.

32. Nummer 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bestimmt im Sinne des § 35 Satz 1 sind die für die öffentlich geförderten Wohnungen gewährten öffentlichen Mittel, insbesondere Baudarlehen, Aufwendungsdarlehen und Zuschüsse sowie Eigenleistungen in Höhe des Anteils, der z.Zt. der Bewilligung nach den jeweils anwendbaren Wohnungsbauförderungsbestimmungen oder nach dem Bewilligungsbescheid vorausgesetzt war, mindestens jedoch in Höhe von 15 v.H. der anteiligen Gesamtkosten der öffentlich geförderten Wohnungen.

33. Der Hinweis in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 6.31 VV-II. BV.

34. Der Hinweis in Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 9 VV-II. BV.

35. Nach Nummer 15.3 wird folgende Nummer 16 angefügt:

16. Dieser Runderlaß tritt mit Ablauf des 31. März 2001 außer Kraft.

– MBl. NW. 1996 S. 775.

702

**Richtlinie
des Landes Nordrhein-Westfalen für Kredite
zur zinsverbilligten Refinanzierung
und für Garantien zur Förderung
der Finanzierung von Beteiligungen
an kleinen und mittleren Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
u. d. Finanzministeriums v. 1. 1. 1996 – 225-21-00 –
und – W 4815 – 2 III A 1/III A 4

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen,

1.1.1 vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, fördert im Rahmen des Programms „Impulse für die Wirtschaft“ die Verbilligung stiller Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Gewährt werden Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die zur zinsverbilligten Refinanzierung beschränkt haftender Beteiligungen (stille Gesellschaft i.S.d. HGB) dienen und die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen Gründen im Interesse des Landes durchgeführt werden,

1.1.2 vertreten durch das Finanzministerium, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Beteiligungsgarantien für beschränkt haftende Beteiligungen (stille Gesellschaft i.S.d. HGB) privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG) zur Förderung volkswirtschaftlich sinnvoller Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen Gründen im Interesse des Landes durchgeführt werden.

1.1.2.1 Kann für die Beteiligung eine Beteiligungsgarantie der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH, Neuss, beantragt werden, soll eine Landesgarantie nicht übernommen werden.

- Beteiligungsverbilligung und Beteiligungsgarantie können unabhängig voneinander beantragt werden.
- 1.1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Verbilligung oder einer Garantie besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.
- 2 Zuwendungsvoraussetzungen/Beteiligungsgeber
- 2.1 Antragsberechtigt sind KBG und KMU gemeinsam.
Die KBG muß sich als stiller Gesellschafter an dem KMU beteiligen.
Die Garantie des Landes wird gegenüber der KBG übernommen.
- 2.2 Verbilligte Refinanzierung und/oder Garantie der stillen Beteiligung setzen voraus, daß die KBG sich verpflichtet,
- bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinie anzuwenden und
- eine Betreuung und Beratung des Unternehmens, auch im Verhältnis zum refinanzierenden und/oder garantierenden Land, sicherstellt.
- 2.3 Die Garantie des Landes wird in Deutscher Mark übernommen.
- 3 Gegenstand der Förderung/Beteiligungsnehmer
- 3.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbilligung einer stillen Beteiligung und/oder die Gewährung einer Garantie zur Sicherung einer Beteiligung an KMU, die
- 3.1.1 nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- 3.1.2 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU erzielen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. ECU erreichen und
- 3.1.3 sich nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stammanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die den Voraussetzungen nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 nicht entsprechen.
- 3.1.4 Die Subventionswertgrenzen des KMU-Gemeinschaftsrahmens (gültige Fassung) der Europäischen Kommission sind einzuhalten.
- 3.2 Förderfähig sind Unternehmen, die von der Ertragskraft oder von der durch die Beteiligung zu erwartenden Steigerung der Ertrags- und Leistungskraft sowie von der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- 3.3 Die Antragsteller müssen vertrauenswürdig sein. Es wird erwartet,
- 3.3.1 daß die Antragsteller ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen,
- 3.3.2 über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 3.3.3 daß das zu fördernde Unternehmen für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt und
- 3.3.4 die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet.
- 3.4 Eine verbilligte Refinanzierung einer Beteiligung und/oder eine Garantie zur Sicherung einer Beteiligung kann zur Finanzierung folgender Maßnahmen und der Erweiterung der Eigenkapitalbasis gewährt werden:
- 3.4.1 Optimierungs- und Anpassungsentwicklungen innovativer Vorhaben für die spätere Umsetzung in die Produktion im Rahmen der Technologiekriterien des Landes (TPW).
- 3.4.2 Durchführung innovativer Vorhaben zur Markteinführung technologisch neuer Produkte und Verfahren.
- 3.4.3 Festigung einer ersten rechtlich selbständigen Existenz während der ersten fünf Jahre nach der Gründung (soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH gegeben ist).
- 3.4.4 Für eine Konsolidierung oder strukturelle Umstellung ist die Gewährung einer Garantie möglich. Die Konsolidierung soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein; die Laufzeit der Garantie soll sich grundsätzlich an die Umsetzungszeit der Konsolidierung anlehnen. Die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind zu beachten, insbesondere sind Garantien für Beteiligungen in einer Höhe ab einer Million DM an ein Unternehmen in Schwierigkeiten, das bereits in den vorausgegangenen fünf Jahren eine Restrukturierungsbeihilfe erhalten hat, im einzelnen bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.
- 3.4.5 Die Umschuldung oder die Ablösung bestehender Kredite durch eine geförderte Beteiligung ist ausgeschlossen.
- 3.5 Eine Darstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist den Antragsunterlagen beizufügen. Sofern weitere Fremdmittel erforderlich sind, sind die Konditionen im einzelnen darzulegen.
Öffentliche Zuschüsse jeglicher Art mindern die anrechenbaren förderfähigen Kosten des Vorhabens.
- 3.6 Beteiligungen zur Festigung einer selbständigen Existenz (Nr. 3.4.3) können grundsätzlich nur als Beteiligungen bis zur Höhe der im Unternehmen vorhandenen Eigenmittel (Minderheitsbeteiligungen) zinsgünstig refinanziert werden. Beteiligungen nach Nummern 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.4 können auch als stille Mehrheitsbeteiligungen, die die im Unternehmen vorhandenen Eigenmittel übersteigen, gewährt werden.
- 4 Konditionen
- 4.1 Die Garantie wird i. d. R. in Höhe von 70 v. H. der Beteiligungssumme und von 70 v. H. der vertraglich vereinbarten Ansprüche auf den Ertrag der Beteiligung, wenn und soweit diese im Falle der Inanspruchnahme der Garantie (Ausfallfeststellung) entstanden sind, nach Maßgabe der Garantienurkunde gegeben. Verzugschäden und Prüfungskosten werden nicht in die Garantie einbezogen und dürfen auch nicht mittelbar bei der Ausfallberechnung berücksichtigt werden.
Der Umfang der Garantie kann in Abweichung vom Regelsatz dann bis zu 90 v. H. erreichen, wenn die stille Beteiligung der Finanzierung von Vorhaben dient, denen eine besondere Strukturwirksamkeit zugesprochen wird. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die mit
- a) der Schaffung wettbewerbsfähiger, zukunfts-trächtiger Arbeitsplätze,
 - b) dem Einsatz innovativer, hochwertiger Technologien,
 - c) der Steigerung der Produktivität,
 - d) der Verbesserung des Qualifikationspotentials d. Arbeitsplätze,
 - e) der Mobilisierung privaten Kapitals,
 - f) der Durchführung von Verbundobjekten verbunden sind; dabei ist es erforderlich, daß mehr als eines der genannten Kriterien vom Vorhaben erfüllt wird.
- 4.2 Die Beteiligung beträgt mindestens 100 000 DM und soll i. d. R. einen Betrag von 2 Mio. DM nicht übersteigen.

- Die Beteiligung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Eigenmitteln stehen. Die Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbeitrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen.
- 4.3 Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen und i.d.R. einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigen (Ausnahme s. Nr. 3.4.4).
Nach Ablauf des Beteiligungsvertrages ist die Beteiligung zum Nennwert zurückzuzahlen.
- 4.4 Der Beteiligungsnehmer muß die Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
Zahlungseingänge werden zunächst auf die Kosten, den Beteiligungsertrag und dann auf die Beteiligungssumme angerechnet. Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil mindern.
Im Falle der Kündigung des Beteiligungsverhältnisses durch den Beteiligungsnehmer trägt dieser die Kosten der Kündigung, insbesondere diejenigen der Wiederanlage der Refinanzierungsmittel.
- 4.5 Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber dürfen keine das Land benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.
- 4.6 Die KBG darf für die Beteiligung - besonders für den nicht garantierten Anteil - keine Sicherstellung aus dem Unternehmensvermögen verlangen.
- 4.7 Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust darf im Konkurs- und Vergleichsfall nicht ausgeschlossen sein.
- 4.8 Als ungesicherte Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko muß die KBG sich Überwachungsrechte ausbedingen.
Geschäfte von besonderer Bedeutung, die das Vorhaben gefährden können, welches durch die Beteiligung finanziert wird, bedürfen der Zustimmung der KBG (insb. bei stillen Mehrheitsbeteiligungen).
- 4.9 Eine kaufmännische und finanzwirtschaftliche Überwachung der Unternehmensentwicklung ist im Falle einer stillen Mehrheitsbeteiligung unerläßlich. Aus diesem Grund kann der Beteiligungsnehmer verpflichtet werden, eine kaufmännische und finanzwirtschaftliche Überwachung der Unternehmensentwicklung durch einen Unternehmensberater nachzuweisen.
Die Kosten dieser Überwachung hat der Beteiligungsnehmer zu tragen, sie können in die förderfähigen Vorhabenkosten einbezogen werden.
Die KBG erstattet regelmäßig - mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens - Bericht über die Unternehmensentwicklung an die C & L Deutsche Revision.
- 4.10 Bei der Bildung eines Refinanzierungsplafonds wird der jeweils geltende Refinanzierungszins für die KBG und der maximale Entgeltzins für das Unternehmen festgelegt.
Der Refinanzierungszins für die KBG wird durch den gültigen Finanzmarktzins abzüglich einer vom Land gewährten Ermäßigung um bis zu 4 v.H. gebildet.
Das Beteiligungsentgelt für die KBG setzt sich bei Inanspruchnahme der verbilligten Refinanzierung aus dem Refinanzierungszins, dem erfolgsunabhängigen (einschl. einer evtl. Garantieprovision) und dem erfolgsabhängigen Aufschlag zusammen. (Der erfolgsabhängige Aufschlagteil darf 2 v.H. p.a. der Beteiligungssumme nicht übersteigen. Innerhalb der Laufzeit der Beteiligung ist er in Ertragsjahren nachholbar.)
- 4.11 Wird ausschließlich eine Beteiligungsgarantie beantragt, ist der Beteiligungsertrag unbeschadet § 232 HGB in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen erfolgsabhängigem und erfolgsunabhängigem Anteil zu bemessen.
- 4.12 Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung darf für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt der vorgesehenen Beteiligungsdauer den im Bewilligungsbescheid und/oder in der Garantiekunde festgesetzten Höchstsatz nicht übersteigen.
- 5 Verfahren
- 5.1 Die C & L Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, (im folgenden Dt. Revision genannt) ist beauftragt, beim Förderverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Förderzusagen vorzubereiten und die Förderung zu verwalten und ggf. abzuwickeln.
Die Dt. Revision ist im Rahmen des ihr erteilten Auftrags befugt, im Förderverfahren für das Land tätig zu werden. Sie ist berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.
- 5.2 Anträge auf Übernahme einer Landesgarantie und/oder auf Gewährung einer verbilligten Refinanzierung sind in 3facher Ausfertigung bei der Dt. Revision zu stellen. Dabei ist die Bereitschaftserklärung des Beteiligungsgebers zur Beteiligungshergabe mit Angabe der Höhe der vorgesehenen Beteiligung sowie eine Beurteilung des Beteiligungsnehmers beizufügen.
Diese Beurteilung hat auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen und soll ein Urteil über die voraussehbare künftige Entwicklung, ggf. weitere Entwicklungsmöglichkeiten und die aufgrund der in Aussicht genommenen Beteiligung zu erwartenden positiven Veränderungen einschließen.
- 5.3 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge und Fälligkeitsdatum) beim Beteiligungsnehmer bestehen.
- 5.4 Die Dt. Revision ist berechtigt, in Einzelfällen eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.
- 5.5 Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, und der unter Nummer 3.4ff. angeführte Verwendungszweck als gegeben angesehen werden kann und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Dt. Revision ab.
- 5.6 Über den Antrag auf Übernahme einer Garantie des Landes und/oder einer zinsverbilligten Refinanzierung berät der Landesgarantieausschuß.
- 5.6.1 Dem Landesgarantieausschuß gehören an, je ein Vertreter
- a) des Finanzministeriums,
 - b) des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (als Vorsitzender),
 - c) der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,
 - d) des privaten Bankengewerbes, der Sparkassen und der genossenschaftlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen,
 - e) der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.

- Die Vertreter zu c), d) und e) werden jeweils von deren Spitzenverbänden/-vereinigungen auf Landesebene bzw. von ihrem Vorstand oder ihrer Geschäftsführung benannt.
- 5.6.2 Der Landesgarantieausschuß berät die Anträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Beteiligungsgeber gehört werden können. Sachverständige können vom Ausschuß hinzugezogen werden.
- 5.6.3 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesgarantieausschuß mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Das Ergebnis der Beratung wird von der Dt. Revision protokolliert.
- 5.7 Über die Garantiebewilligung entscheidet das Finanzministerium.
Über die Bewilligung einer verbilligten Refinanzierung entscheidet das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr.
- 5.7.1 Die Ministerien geben ihre Entscheidung über Garantie- und/oder Refinanzierungsantrag dem Beteiligungsnehmer sowie dem Beteiligungsgeber bekannt. Die Bewilligungen können mit Nebenbestimmungen versehen sein. Die Übernahme der Garantie kann im Einzelfall von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.
- 5.7.2 Eine Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Beteiligungsvertrag abgeschlossen und der Dt. Revision zugeleitet worden ist. In Einzelfällen kann, bei Vorliegen einer überzeugenden Begründung, Fristverlängerung gewährt werden.
- 5.7.3 Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber sind verpflichtet, vor Aushändigung der Garantieturkunde bzw. des Bewilligungsschreibens eintretende/bekanntwerdende wesentliche Veränderungen - insbesondere Verschlechterungen - der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus den Antragsunterlagen ergeben haben oder in der Sitzung des Landesgarantieausschusses dargestellt wurden, unverzüglich anzuzeigen.
- 5.7.4 Kommt der Beteiligungsgeber dieser Verpflichtung nach Nummer 5.7.3 nicht nach, hat dies den Widerruf der bewilligten Garantie bzw. Förderung zur Folge; folgt der Beteiligungsnehmer dieser Verpflichtung zur Unterrichtung nicht, kann das Land vom Beteiligungsgeber eine außerordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrages verlangen, ein entsprechendes außerordentliches Kündigungsrecht ist von den Vertragspartien zu vereinbaren.
- 5.8 Nach Bewilligung der Garantie durch das Finanzministerium fordert die Dt. Revision den Beteiligungsgeber und den Beteiligungsnehmer auf, einen schriftlichen Beteiligungsvertrag vorzulegen. In diesem Vertrag müssen die von der Dt. Revision mitgeteilten Einzelheiten und die „Allgemeinen Bedingungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis“ berücksichtigt sein.
- 5.8.1 Sofern der Beteiligungsvertrag die im Zusammenhang mit der Garantiebewilligung notwendigen Festlegungen (Nr. 5.8) berücksichtigt, veranlaßt die Dt. Revision die Ausstellung der Garantieturkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung und Eintragung in das Kapitalbuch für Gewährleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen an das Finanzministerium.
Die Dt. Revision unterrichtet die Investitionsbank NRW (IB) über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und veranlaßt damit die verbilligte Refinanzierung der Beteiligung. Der Refinanzierungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), in besonders gelagerten Einzelfällen auch mit einem Widerrufsvorbehalt versehen sein.
- 5.8.2 Zum wesentlichen Inhalt der Garantieturkunde gehören die „Allgemeinen Bedingungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis“, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.8.3 Die Garantie wird wirksam, wenn
- 5.8.3.1 dem Beteiligungsgeber die vom Finanzministerium unterzeichnete Garantieturkunde ausgehändigt worden ist, auf der die Eintragung der Garantie im Kapitalbuch für Gewährleistungen vermerkt ist, und
- 5.8.3.2 der Beteiligungsgeber die Garantieturkunde annimmt.
- 6 Vertraulichkeit
Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Garantien und Refinanzierungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7 Anpassungsklausel
Das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr behalten sich vor, die „Allgemeinen Bedingungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis“ den jeweiligen Verhältnissen einschließlich Änderung der Rechtslage anzupassen.
- Allgemeine Bedingungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis**
- 1 Beteiligungsvertrag
- 1.1 Vorbemerkung
Die Formulierung des nach Nummer 5.7.2 der „Richtlinie des Landes NRW für Kredite zur zinsverbilligten Refinanzierung und für Garantien zur Förderung der Finanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ der C & L Deutsche Revision vorzulegenden schriftlichen Beteiligungsvertrages bleibt dem Beteiligungsgeber (Kapitalbeteiligungsgesellschaft, im folgenden KBG genannt) überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt.
- 1.2 Vertragsregelungen
- 1.2.1 Der Beteiligungsvertrag muß so ausgestaltet sein, daß die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze - insbesondere soweit Nummer 4 Einzelregelungen trifft - darin ihren Niederschlag finden. Im übrigen darf er nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre und ist unter Beachtung der Garantiezusage des Landes auszufertigen.
- 1.2.2 Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Garantiezusage abzuschließen und der C & L Deutsche Revision unverzüglich zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung beantragt werden.
- 2 Stellung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft gegenüber dem Land
- 2.1 Sorgfaltspflicht
Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinien und der Bestimmungen der Garantieerklärung anzuwenden.
- 2.2 Sie hat eine entsprechend Nummer 2.2 der Richtlinie lautende Verpflichtungserklärung gegenüber der C & L Deutsche Revision als Beauftragte des Landes abzugeben.

- 2.3 Berichtspflicht**
- T. 2.3.1** Bis spätestens 15. Januar jeden Jahres ist der C & L Deutsche Revision die Höhe der am 31. Dezember des Vorjahres jeweils garantierten Beteiligung zu melden.
- 2.3.2** Der C & L Deutsche Revision ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer im Einvernehmen mit der KBG und der C & L Deutsche Revision bestellten geeigneten Person oder Einrichtung aufgestellte, auf Anforderung testierte Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des Beteiligungsnehmers mit einer Stellungnahme der KBG unverzüglich zuzusenden.
- 2.3.3** Der C & L Deutsche Revision ist unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrages verletzt hat. Außerdem sind der C & L Deutsche Revision alle sonst für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen. Das gilt beispielsweise, wenn
 - aa) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
 - ab) die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
 - ac) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt wird,
 - ad) sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der KBG die vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,
 - ae) der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,
 - af) die KBG die Beteiligung kündigt,
 - b) der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.
- 2.4 Prüfung/Auskunfterteilung**
- 2.4.1** Die KBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch das Land Nordrhein-Westfalen oder dessen Beauftragte und den Rechnungshof des Landes zu dulden.
- 2.4.2** Sie hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 2.5 Kündigung**
- 2.5.1** Die KBG darf die Beteiligung nur im Einvernehmen mit dem Land kündigen.
- 2.5.2** Das Land kann die Kündigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2.5.3** Wenn die KBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird das Land von seiner Garantieverpflichtung frei.
- 2.5.4** Im Falle der Kündigung der Garantie wird die Beteiligung zur sofortigen Rückzahlung fällig. Kann seitens der KBG der der Beteiligung zugrunde liegende Refinanzierungskredit nicht oder nur zum Teil zurückgeführt werden, kann die refinanzierende Stelle ihre Rückforderungsansprüche unmittelbar aus der Garantieerklärung des Finanzministeriums befriedigen.
- 2.6 Übertragung**
- Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung des Landes.
- 3 Stellung des Beteiligungsnehmers gegenüber der Kapitalbeteiligungsgesellschaft und gegenüber dem Land**
- Es ist Aufgabe der KBG, die entsprechenden Erklärungen des Beteiligungsnehmers bzw. seiner Gesellschafter herbeizuführen.
- 3.1 Auskünfte**
- Der Beteiligungsnehmer hat
- a) der KBG und der C & L Deutsche Revision auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der KBG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer im Einvernehmen mit der KBG und der C & L Deutsche Revision bestellten geeigneten Person oder Einrichtung aufgestellten, auf Anforderung testierten Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Darüber hinaus können die KBG und die C & L Deutsche Revision Zwischenabschlüsse und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern,
 - b) der KBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Zustimmung**
- 3.2.1** Der Beteiligungsnehmer hat bei folgenden Maßnahmen (vorbehaltlich 3.2.2) die Zustimmung der KBG einzuholen:
- a) Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber,
 - b) Änderungen in der Geschäftsführung oder bei ähnlich leitenden Personen,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in wesentlichem Umfang,
 - d) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
 - e) Abschluß von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmungen,
 - f) Abschluß von Betriebsüberlassungs- und -pachtverträgen, von Interessengemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.
- 3.2.2** Soweit die Maßnahmen nach Nummer 3.2.1 nicht vom Beteiligungsnehmer veranlaßt sind, hat er diese unverzüglich der KBG anzuzeigen.
- 3.3 Besichtigungsrecht, Überprüfung**
- Die KBG und die C & L Deutsche Revision sowie ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Jahresabschlüsse sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat für die Jahresabschlüsse nicht beigebracht, eingeschränkt oder verweigert worden ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Beteiligungsnehmer seinen Verpflichtungen nach Ziff. 3.1 nicht nachkommt.
- 3.4 Außerordentliche Kündigung**
- Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, daß die Beteiligung aus wichtigem Grund von der KBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- 3.4.1 wenn der Beteiligungsnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag verletzt,
- 3.4.2 wenn beim Beteiligungsnehmer Umstände eintreten, die nach Ansicht der KBG die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,
- 3.4.3 wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der KBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder sonstwie überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.
- 3.5 Prüfung
- 3.5.1 Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nummer 2.4.1 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.
- 3.5.2 Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 3.5.3 Der Beteiligungsnehmer gestattet, daß der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund, der beim Beteiligungsnehmer liegt, und einer deshalb drohenden Inanspruchnahme des Landes, Auskünfte beim Finanzamt einholt.
- 3.6 Entbindung der KBG von ihrer Schweigepflicht
Der Beteiligungsnehmer hat sich damit einverstanden zu erklären, daß die KBG dem Land und den zur Prüfung berufenen Organen des Landes alle notwendigen Auskünfte gibt.
- 3.7 Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen
Die Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen sind so zu bemessen, daß der Beteiligungsnehmer auch seine Verpflichtung aus der Beteiligung erfüllen kann und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgt.
- 3.8 Versicherungen
Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb branchenüblich in ausreichendem Umfange zu versichern.
- 3.9 Prüfungskosten
Der Beteiligungsnehmer hat die Kosten der Prüfung nach Nummer 2.4.1 und Nummer 3.5.1 aus Gründen, die beim Beteiligungsnehmer liegen, zu tragen.
- 3.10 Ablösung der Beteiligung
- 3.10.1 Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gemäß Nummer 3.4.
- 3.10.2 Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden.
- 3.10.3 Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken.
- 4 Inanspruchnahme des Landes aus der Beteiligungsgarantie
- 4.1 Voraussetzung
Das Land kann in Anspruch genommen werden, wenn
- 4.1.1 feststeht, daß die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluß des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist.
- 4.1.2 Die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, daß die im Rahmen der Richtlinie vertraglich begründeten Ansprüche der KBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind.
- 4.1.3 Kommen Ansprüche nach 4.1.1 und 4.1.2 in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.
- 4.1.4 Vereinbarungen zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil des Garanten bleiben außer Betracht.
- 4.2 Abtretung verfügbarer Ansprüche
Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis in eine vorzinsliche Forderung umzuwandeln und diese an das Land abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen. Die KBG hat den abgetretenen Teil treuhänderisch für das Land zu verwalten. Stehen der KBG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist das Land am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nichtgarantierten Teil zu beteiligen.
- 4.3 Sorgfaltspflicht
Die KBG hat sich auch nach Fälligwerden der Beteiligung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.
- 4.4 Freistellung des Landes
Das Land wird aus seiner Beteiligungsgarantie insoweit frei, als die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung eintritt; es sei denn, die KBG kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohne ihre Pflichtverletzung eingetreten wäre.
- 5 Kosten
- 5.1 Antragsgebühr
Die Antragsteller haben bei Antragstellung einmalig 1,0% des beantragten Garantiebetrages, mindestens jedoch 500,- DM und höchstens 50 000,- DM zu entrichten. Dieses Antragsentgelt ist mit der Antragstellung fällig und auch im Fall der Rücknahme oder Ablehnung des Garantieantrages zu zahlen.
- 5.2 Garantieprovision
Das Land erhebt jährlich eine Provision von 0,5% des Garantiebetrages bzw. des verbliebenen Garantiebetrages. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Garantieerklärung an die KBG und ist auch mit der Aushändigung der Garantieerklärung fällig. Die späteren Provisionen sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen; die laufende Provision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Garantieurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. - bei Inanspruchnahme des Landes - die KBG der C & L Deutsche Revision den Ausfallbericht einreicht.
- 5.3 Das Land als Garantiegeber behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Landesgarantie, die von den Antragstellern zu vertreten sind, ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter 5.1 geregelten Antragsentgelts zu erheben.
- 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Garantieübernahme sich ergebenden Ansprüche ist Düsseldorf.

II.**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales****Bekanntmachung
des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 1995**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 4. 1996 – II B 4 – 4421.42

Für das Jahr 1995 beträgt der Vomhundertsatz gemäß
§ 62 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes 5,85.

– Ml. NW. 1996 S. 783.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen Lippe****VIII/7. Sitzung der Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe am 13. 6. 1996**

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 17. 4. 1996

Die VIII/7. Sitzung der Vertreterversammlung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-
Lippe findet am 13. Juni 1996, 11.00 Uhr, in seiner
Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Be-
ruf, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, statt

Münster, den 17. April 1996

Linnemann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1996 S. 783.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 11. 4. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	13. 3. 1996	16. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	153
763	28. 2. 1996	Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät	144
763	28. 2. 1996	Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt	149

– MBl. NW. 1996 S. 783.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Personalnachrichten	61	Bestimmungen über den Haftgrund geboten. – Nächtliches Herumtreiben eines Jugendlichen rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, dieser habe keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne von § 72 II Nr. 2 JGG. – Die Feststellung von Fluchtgefahr verlangt die Berücksichtigung der regelmäßig geringen Handlungskompetenz Jugendlicher im Rahmen der gebotenen Würdigung der Umstände des Einzelfalles. – Das Subsidiaritätsprinzip ist auch bei der Bewertung des Gewichtes der Anlaßtaten für die Sicherungshaft gemäß § 112 a I Satz 1 Nr. 2 StPO zu berücksichtigen und gebietet insoweit ebenfalls eine restriktive Auslegung.	
Ausschreibungen	63	OLG Hamm vom 12. Oktober 1995 – 3 Ws 540/95	66
Gesetzgebungsübersicht	63	2. StPO § 119 III. – Auch in einem umfänglichen Wirtschaftsverfahren erfordern der Zweck der Untersuchungshaft und die Ordnung in der Vollzugsanstalt die Versagung der beantragten Nutzung eines Laptops durch den Beschuldigten.	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 21. November 1995 – 3 Ws 451/95	68
Zivilrecht		3. StGB § 57; StPO § 454 I, § 456 a. – Vor der Entscheidung über eine Reststrafaussetzung hat gemäß § 454 I Satz 3 StPO grundsätzlich eine persönliche Anhörung des Verurteilten zu erfolgen; eine Vernehmung im Wege der Rechts Hilfe genügt dem Erfordernis der mündlichen Anhörung nicht. – Auch wenn keiner der in § 454 I Satz 4 StPO gesetzlich geregelten Ausnahmefälle vorliegt, kann mit Zustimmung des Verurteilten von der mündlichen Anhörung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine persönliche Anhörung des Verurteilten nicht möglich oder für den Verurteilten unzumutbar ist.	
GBO § 53 I Satz 1. – Die Eintragung eines ausländischen Ehegatten als Alleineigentümer eines Grundstücks ist nicht unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt, wenn das Grundbuchamt keine sichere Kenntnis davon hatte, daß durch die Eintragung das Grundbuch unrichtig werden würde, weil nach dem maßgebenden Güterrecht das erworbene Grundstück gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten wurde. – Liegen die Eintragungsvoraussetzungen vor, ist das Grundbuchamt allein wegen des ausländischen Namens des Einzutragenden nicht berechtigt und verpflichtet, das maßgebende Güterrecht zu erforschen. Insoweit darf es auch keine Zwischenverfügung erlassen. – Die Eintragung eines Amtswiderspruchs (§ 53 I Satz 1 GBO) kommt unbeschadet eines Berichtigungsanspruches des anderen Ehegatten (§ 894 BGB) nicht in Betracht.		OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1996 – 3 Ws 592/95	71
OLG Hamm vom 15. Oktober 1995 – 15 W 199/95	65	Hinweise auf Neuerschellungen	72
Strafrecht		– MBl. NW. 1996 S. 784.	
1. JGG § 71 I Satz 1, § 72 I und II; StPO § 112 I und II Nr. 2; § 112 a I Satz 1 Nr. 2. – Bei der Verhängung von Untersuchungshaft gegen jugendliche Straftäter ist nach dem die Neuregelung des § 72 JGG beherrschenden Subsidiaritätsprinzip eine restriktive Auslegung der gesetzlichen			

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569